xxx, 20.2.2021

Max Mustermann

Mustermanner Straße 1

xxxxx Herne

Dienststelle: xxx- Schule

Mustermanner Straße 2

xxxxx Musterort

An die

Schulleitung der xxx- Schule

sowie die

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 47

Laurentiusstr. 1

59821 Arnsberg

- auf dem Dienstweg

**Remonstration gemäß § 36 BeamtStG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 3 Abs. 2 ADO gehört es u.a. zu den beamtenrechtlichen Pflichten von Lehrkräften, Vorgesetzte zu beraten und zu unterstützen (§ 35 Abs. 1 S. 1 [BeamtStG](https://www.gesetze-im-internet.de/beamtstg/BJNR101000008.html)). Aus § 35 Abs. 1 S. 1 BeamtStG folgt die Verpflichtung der Beamtin bzw. des Beamten, die Vorgesetzen über dienstliche Vorgänge im eigenen Zuständigkeitsbereich einschließlich entsprechender Erfahrungen in der konkreten Amtsführung zu unterrichten. Ziel der Beratungs- und Unterstützungspflicht ist es, den oder der Vorgesetzten mögliche Entscheidungen zur weiteren dienstlichen Aufgabenerledigung zu erleichtern oder zu ermöglichen. Beamtinnen und Beamte sind daher gehalten, Vorgesetzte auf erkennbare Probleme hinzuweisen oder sich aufdrängende Bedenken auch dann vorzutragen, wenn die Sachfrage nicht zum eigenen Zuständigkeitsbereich gehört (vgl. Roetteken/Rothländer, Beamtenstatusgesetz zu § 35 BeamtStG, Rn. 100 ff).

Ich mache hiermit schwerste Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen geltend (nach § 36 Abs. 2 [BeamtStG](https://www.gesetze-im-internet.de/beamtstg/BJNR101000008.html)) und sehe folgende zwingende Bedarfe, gegen derzeitige Sachlagen **zu remonstrieren**:

Wenn die Situation seit Dezember 2020 aus Gründen des Gesundheitsschutzes zwingend dazu führte, dass Schulen komplett geschlossen bleiben mussten, so ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine zum 22.2.2021 signifikant verbesserte Lage, so dass ein Wechsel in den Präsenzunterricht für komplette Jahrgangsstufen aus folgenden Gründen nicht verantwortet werden kann:

* Die Infektionszahlen bleiben weiterhin hoch, steigen aktuell wieder an und liegen nach wie vor weit oberhalb des RKI-Toleranzwerts.
* Die Inzidenzwerte liegen vielerorts in Nordrhein-Westfalen bei über 100 – in Herne bei 87,6 (20.2.2021). Eine Änderung der Lockdownbestimmungen im öffentlichen Leben darf es laut gültiger Beschlusslage aber erst geben, wenn der obligatorische Grenzwert von 50 über mehrere Tage landesweit unterschritten wird – im Zusammenhang mit den neu aufgetretenen Virus- Mutationen wird neu übereinstimmend ein Schwellenwert von 35 diskutiert.
* Es gibt zahlreiche Ausbrüche der ebenso hochansteckenden wie wenig erforschten Mutanten, die das Ansteckungs-Risiko allein schon aufgrund fehlender Erfahrungswerte potenzieren.
* Es gibt keine Aussicht auf eine zeitnahe Impfung für Lehrkräfte.
* Es gibt keinerlei Kontrollmechanismen für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler - weder medizinische oder FFP-2-Masken noch Testungen sind vorgesehen.
* Im öffentlichen Raum dürfen sich laut Corona-Schutzverordnung "Personen eines Hausstandes mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand" treffen – auch Schule ist ein öffentlicher Raum.

Die Vorgaben der Landesregierung setzen damit mich, die Schülerinnen und Schüler, deren Angehörige und letztlich die Gesamtbevölkerung Hernes und der angrenzenden Städte gegen die Empfehlungen des RKIs einem hohen Infektionsrisiko aus und damit einer **unzulässigen Gesundheitsgefährdung** mit Risiken bis hin zum Tod. Sie widersprechen damit dem **Arbeits- und Gesundheitsschutz** der Beschäftigten sowie der **Fürsorgepflicht** gegenüber mir als Beschäftigtem sowie gegenüber allen Schutzbefohlenen in der Schule und im Umfeld der Schule.

Aus meiner Sicht für die Situation „meiner“ Schule (der xxx- Schule in xxx) treten aber noch weitere Aspekte für meine Remonstration hinzu:

* Der grundsätzlich geltende Mindestabstand von 1,5m kann aufgrund einer mathematisch errechneten Raumkapazität immer dann nicht gewährleistet werden, sobald die Lehrkraft sich nur einen Schritt im Raum bewegt, sei es zur Tafel, zu Lüftungszwecken oder um sich einem Lernenden zuwenden – vom Betreten und Verlassen des Unterrichtsraumes aller Beteiligten ganz zu schweigen.
* Das schuleigene Raumkonzept wurde weder mit dem Gesundheitsamt noch dem BAD auf seine Eignung geprüft.
* Die Unterrichtsversorgung soll durch geplante, im Stundenplan verankerte Parallelaufsichten sichergestellt werden. Obwohl teilweise angesichts des Alters und des Entwicklungsstandes der Schülerinnen und Schüler sowie der Bearbeitung von Arbeitsaufträgen und der Anwesenheit einer Lehrkraft in Nähe des unbeaufsichtigten Raumes eine angemessene Aufsicht möglich sein kann, remonstriere ich gegen die Anordnung einer Parallelaufsicht als generelle Regelung außerhalb einer ad-hoc-Notsituation.
* Da die Anordnung einer Parallelaufsicht eine generell geänderte Aufsichtsregelung im derzeitigen Schulbetrieb darstellt, hätte nach §68 (3) SchulG die Lehrerkonferenz beteiligt werden müssen, was jedoch unterblieb.

In der Gesamtschau dieser Aspekte sind die aktuellen Anordnungen dazu geeignet, **viele Menschenleben von Kindern, Eltern, weiterer Angehöriger und auch der Beschäftigten in Schulen zu riskieren**. Es ist sicher davon auszugehen, dass steigende Gesamtzahlen von Infektionen zu ebenfalls steigenden Todesopfern und ebenso weiter steigenden Zahlen von schweren Spätfolgen der Infektion führen werden.

Mir ist bekannt, dass eine Remonstration keine aufschiebende Wirkung hat, deshalb bitte ich Sie um eine zeitnahe Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen